

Satzung des Vereins "Gerne katholisch", Frankfurt/M.

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen: "Gerne katholisch"
2. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt danach den Zusatz e. V.
3. Der Sitz des Vereins ist Frankfurt am Main.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

§ 2 Zweck

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar religiöse Zwecke im Sinne des § 52 "Gemeinnützige Zwecke" der Abgabenordnung (AO).
2. a) Zweck des Vereins ist die Förderung eines frohen, auskunftsfähigen katholischen Glaubens.
b) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch
 - ba) den Betrieb einer Webseite
 - bb) die Veröffentlichung von Informationsbroschüren und ähnlichen Druckerzeugnissen
 - bc) die allgemeine Beteiligung am und Anregung zum öffentlichen Diskurs über die christliche Religion.
3. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person und juristische Person werden. Über die Aufnahme entscheidet nach schriftlichem Antrag der Vorstand. Bei Minderjährigen ist der Aufnahmeantrag durch die gesetzlichen Vertreter zu stellen.
2. Der Austritt aus dem Verein ist jederzeit zulässig. Er muss schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden.
3. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt. Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung.
4. Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod des Mitglieds (bei juristischen Personen mit deren Erlöschen).

5. Das ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglied hat keinen Anspruch gegenüber dem Vereinsvermögen.
6. Die Mitglieder haben Mitgliedsbeiträge zu leisten. Die Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge wird durch den Vorstand festgelegt.

§ 4 Organe des Vereins

1. Organe des Vereins sind:
 - a) der Vorstand;
 - b) die Mitgliederversammlung
2. Beschlüsse der Organe des Vereins bedürfen der einfachen Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten, soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist. Stimmenenthaltungen werden wie nicht abgegebene Stimmen behandelt. Bei Stimmgleichheit gilt der Beschluss als abgelehnt.

§ 5 Vorstand

1. Der Gesamtvorstand des Vereins besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden, dem Kassierer und dem Schriftführer.
2. Der vertretungsberechtigte Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem 1. Vorsitzenden und dem 2. Vorsitzenden. Jeder von ihnen vertritt den Verein einzeln.
3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt; jedes Vorstandsmitglied bleibt jedoch so lange im Amt bis eine Neuwahl erfolgt ist. Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Amtsperiode aus, wählt die Mitgliederversammlung ein Ersatzmitglied für den Rest der Amtsdauer des ausgeschiedenen Vorstandsmitglieds.
4. Dem Vorstand obliegt:
 - a) die Leitung des Vereins und die Ausführung der Vereinsbeschlüsse,
 - b) die Geschäftsführung,
 - c) die ordnungsgemäße Führung der Bücher, die er mindestens jährlich von zwei von der Mitgliederversammlung gewählten Rechnungsprüfern prüfen lassen muss,
 - d) die Vorlage des Prüfungsberichts gegenüber der Mitgliederversammlung,
 - e) Beschlüsse über die Aufnahme von neuen Mitgliedern, Festsetzung der Mitgliedsbeiträge,
 - f) die Leitung der Mitgliederversammlung.

5. Der Vorstand ist an Beschlüsse der Mitgliederversammlung gebunden.

§ 6 Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Außerdem muss eine Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn das Interesse des

Vereins es erfordert oder wenn mindestens 1/10 der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt.

2. Jede Mitgliederversammlung ist vom Vorstand schriftlich oder in Textform per E-Mail unter Einhaltung einer Einladungsfrist von 2 Wochen und unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen.
3. Der Mitgliederversammlung obliegt:
 - a. Wahl des Vorstandes und der Rechnungsprüfer,
 - b. die Entgegennahme des Berichts des Vorstands über seine Tätigkeit und dessen Entlastung,
 - c. Die Entgegennahme des Prüfungsberichts und die finanzielle Entlastung des Vorstands,
 - d. die Behandlung weiterer Beratungsgegenstände oder Anträge und deren Beschlussfassung,
 - e. Beschlüsse über Aufnahme von neuen Mitgliedern,
 - f. Beschlüsse über den Ausschluss von Mitgliedern aus dem Verein,
 - g. Beschluss über Satzungsänderungen und Vereinsauflösung.
4. Die Mitgliederversammlung ist bei ordnungsgemäßer Einladung ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig, wenn mindestens ein Vorstandsmitglied anwesend ist.
5. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterschreiben ist.

§ 6 Satzungsänderung, und Vereinsauflösung

1. Den Antrag auf Satzungsänderungen oder Vereinsauflösung können der Vorstand oder mindestens die Hälfte der Mitglieder des Vereins stellen. Der Antrag ist schriftlich beim Vorstand einzubringen und in die Tagesordnung der Mitgliederversammlung aufzunehmen.
2. Die Beschlussfassung über eine Änderung der Satzung oder über die Auflösung des Vereins bedarf der Mehrheit von 4/5 der abgegebenen gültigen Stimmen.
3. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an

den Sankt Georgen e.V., Frankfurt am Main, der es unmittelbar und ausschließlich für kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

Mit schriftlichem Mitgliederentscheid zum Stichtag 16. September 2012 ersetzt die vorliegende Satzung die Satzung vom 11. Juli 2012.

Frankfurt, 16.9.2012